

Antrag

der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Anhängerzahlen der Religionen und Konfessionen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, wie viele Anhänger die in Baden-Württemberg vertretenen Religionen und Konfessionen – die christlichen Konfessionen aufgeschlüsselt nach den evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, den evangelischen Freikirchen, den orthodoxen Kirchen, der neuapostolischen Kirche, der alt-katholischen Kirche und den Zeugen Jehovas – sowie Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus und andere relevante Bekenntnisse jeweils in absoluten und relativen Zahlen besitzen und wie viele Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs konfessionslos sind;
2. auf welchen Quellen diese Daten beruhen und wie die Belastbarkeit im Einzelnen einzuschätzen ist;
3. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich die Zahlen der Mitglieder der evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Freikirchen und der Muslime in Baden-Württemberg in den vergangenen 20 Jahren entwickelt haben;
4. welche Veränderungen der zuvor genannten Anhängerzahlen für die nächsten Jahre prognostiziert werden können;
5. nach welchen Kriterien die Sitze im Südwestrundfunk (SWR)-Rundfunkrat für die Vertretung der Religionen und Konfessionen in Baden-Württemberg zugeteilt werden und welche Bedeutung den Anhängerzahlen dabei zukommt;

6. welche Kirchen und Religionsgemeinschaften mit wie vielen Gläubigen vom freikirchlichen Vertreter im SWR-Rundfunkrat derzeit repräsentiert werden;
7. welche muslimischen Organisationen oder Verbände über die Entsendung eines muslimischen Vertreters in den SWR-Rundfunkrat zukünftig entscheiden sollen und welche Mitglieder diese Verbände vertreten;
8. auf welche Weise eine Repräsentanz des in Baden-Württemberg besonders vielfältigen freikirchlichen und christlichen Lebens außerhalb der evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche zukünftig im SWR-Rundfunkrat sichergestellt werden kann, wenn anstelle des freikirchlichen Vertreters zukünftig ein muslimischer Vertreter einen Sitz erhalten soll.

11. 12. 2012

Kurtz, Dr. Stolz, Pauli, Klenk, Rau, Wacker CDU

Begründung

Ziel dieses Antrags ist es, ein Bild über die zahlenmäßige Bedeutung der einzelnen Religionen und Konfessionen in Baden-Württemberg zu erhalten. Anlass hierfür ist die Novellierung des SWR-Staatsvertrags und der Vorschlag der Landesregierung zur Neuverteilung der Sitze im Rundfunkrat.

Statistische, wissenschaftliche und praxisnahe Stellungnahmen legen den Schluss nahe, dass die Freikirchen ebenso wie orthodoxe und neuapostolische Kirchen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in Baden-Württemberg in den letzten 15 bis 20 Jahren in der Tendenz eher zugenommen haben. In fast jedem Ort in Baden-Württemberg gibt es lebendige Gemeinden mit vielfältigen sozialen Aktivitäten und Angeboten für Jugendliche, Familien und ältere Menschen. Insgesamt stellen sie einen relevanten Faktor im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben in Baden-Württemberg dar, der zu berücksichtigen ist, wenn es darum geht, die gesellschaftliche Pluralität abzubilden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. Januar 2013 Nr. III-3451.110 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwiefern ihr bekannt ist, wie viele Anhänger die in Baden-Württemberg vertretenen Religionen und Konfessionen – die christlichen Konfessionen aufgeschlüsselt nach den evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, den evangelischen Freikirchen, den orthodoxen Kirchen, der neuapostolischen Kirche, der alt-katholischen Kirche und den Zeugen Jehovas – sowie Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus und andere relevante Bekenntnisse jeweils in absoluten und relativen Zahlen besitzen und wie viele Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs konfessionslos sind;*

Die Mitgliederverhältnisse der evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche in Baden-Württemberg stellen sich nach den entsprechenden kirchlichen Veröffentlichungen wie folgt dar:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- Evangelische Landeskirche in Württemberg: 2.190.544 Mitglieder (Stand 2011)
- Evangelische Landeskirche in Baden: 1.252.395 Mitglieder (Stand 2011)
- Diözese Rottenburg-Stuttgart: 1.890.074 Mitglieder (Stand 2011)
- Erzdiözese Freiburg: 1.966.028 Mitglieder (Stand 2011)

Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs von ca. 31,92 % (evangelische Landeskirchen) bzw. von ca. 35,75 % (römisch-katholische Kirche).

Die Ermittlung der übrigen erfragten Zahlen stellt sich aus verschiedenen Gründen als schwierig dar. Darauf hat etwa der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK) hingewiesen. Die ACK in Baden-Württemberg gehe aufgrund von Selbstauflösungen der jeweiligen Kirchen bei den „klassischen“ ACK-Freikirchen (wie Mennoniten, Methodisten, Herrnhuter Brüdergemeine, Baptisten, Freie Evangelische Gemeinden, Freikirchliche Pfingstgemeinden) von ca. 70.000 Mitgliedern aus, bei den Orthodoxen von ca. 170.000, bei der Neuapostolischen Kirche von ca. 95.000 und bei unabhängigen christlichen Gemeinden von ca. 50.000 Mitgliedern. Der Begriff der „Freikirchen“ ist als solcher allerdings unbestimmt (vgl. nachfolgend Ziffer 6), weshalb – je nach Auslegung – unterschiedliche Zahlen und Größenordnungen angegeben werden.

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland verfügt nach der aktuellen Veröffentlichung auf der entsprechenden Internetseite in Baden-Württemberg über 28.340 Verkündiger in 379 Versammlungen (Stand August 2011).

Das jüdische Leben in Baden-Württemberg repräsentieren die Israelitische Religionsgemeinschaft in Baden (IRG Baden) und die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs (IRG Württembergs). Die IRG Baden und die IRG Württembergs sind für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg die beiden maßgeblichen jüdischen Religionsgemeinschaften und damit die auf jüdischer Seite alleinigen Verhandlungs- und Vertragspartner des Landes. Zum 31. Dezember 2008 verfügte die IRG Baden über 5.090 Mitglieder, die IRG Württembergs über 3.104 Mitglieder, sodass sich insgesamt eine Mitgliederzahl von 8.194 Personen ergibt.

Auf Basis von Schätzungen und Hochrechnungen wurde zum Stand 31. Dezember 2003 ermittelt, dass etwa 609.400 Menschen in Baden-Württemberg muslimischen Glaubens waren; seither wird von einem moderaten Zuwachs ausgegangen. Beim Hinduismus ist eine Größenordnung von ca. 15.000 und beim Buddhismus von ca. 25.000 Anhängerinnen und Anhängern in Baden-Württemberg anzunehmen.

Valide statistische Angaben zur Konfessionslosigkeit sind nicht möglich (vgl. nachfolgend Ziffer 2).

2. auf welchen Quellen diese Daten beruhen und wie die Belastbarkeit im Einzelnen einzuschätzen ist;

Die Mitgliedschaft zu Religionsgemeinschaften wird von den Meldebehörden nicht erfasst. Sie erheben lediglich die Kirchenmitgliedschaft zur römisch-katholischen Kirche und zur evangelischen Kirche. In vielen Religionsgemeinschaften gibt es zudem keine formelle Mitgliedschaft (z. B. Muslime), ist eine Mitgliedschaft zu weiteren Religionsgemeinschaften möglich (z. B. Buddhisten), ist der Mitgliedsbegriff anders belegt (z. B. bei Freikirchen als aktives Mitwirken) oder gibt es keine landesweit organisierte Verbandsstruktur.

Die vorgenannten Zahlen zu den Religionsgemeinschaften beruhen deshalb weitgehend auf Ergebnissen der Volkszählung 1987, eigenen Angaben bzw. Selbsteinschätzungen der Religionsgemeinschaften (z. B. im Internet) oder Schätzungen/Stichproben. Sie sind daher nur eingeschränkt belastbar. Zur Vergleichbarkeit ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Angaben und verfügbaren Daten aus unterschiedlichen Jahren stammen.

Die Zahl der Mitglieder der IRG Baden und der IRG Württembergs wurde vom Kultusministerium zum 31. Dezember 2008 anlassbezogen erhoben zur Errech-

nung des künftigen Staatsbeitrags für religiös-kulturelle Belange der IRG Baden und der IRG Württembergs nach dem im Jahr 2009 abgeschlossenen und im Jahr 2010 in Kraft getretenen Vertrag des Landes mit der IRG Baden und der IRG Württembergs.

Da das Fehlen von Angaben in den Meldebögen keinen Rückschluss auf Religionszugehörigkeit oder auf Religions-/Konfessionslosigkeit zulässt, können keine validen Angaben zur Zahl der Konfessionslosen gemacht werden.

Die Ergebnisse des Zensus 2011 liegen noch nicht vor, werden jedoch bis Mai 2013 erwartet.

3. *inwiefern ihr bekannt ist, wie sich die Zahlen der Mitglieder der evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, der evangelischen Freikirchen und der Muslime in Baden-Württemberg in den vergangenen 20 Jahren entwickelt haben;*
4. *welche Veränderungen der zuvor genannten Anhängerzahlen für die nächsten Jahre prognostiziert werden können;*

Die Mitgliederentwicklung der Religionsgemeinschaften ist von verschiedenen, nicht immer prognostizierbaren Faktoren abhängig. Wichtige Einflussfaktoren sind die demografische Entwicklung, Zu- und Abwanderungsbewegungen sowie finanzielle Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung von Steuern). Diese Einflussfaktoren sind nicht oder nur bedingt vorhersehbar. Hinzu kommt, dass die vorgenannten Zahlen auf verschiedenen Quellen unterschiedlicher Belastbarkeit beruhen und staatlicherseits nicht überprüft werden.

Im Jahr 1992 gehörten in Baden-Württemberg den evangelischen Landeskirchen 3.840.277 Mitglieder und der römisch-katholischen Kirche 4.353.245 Mitglieder an. Dies entsprach einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von ca. 37,84 % bzw. ca. 42,89 %. Eine prognostische Verlängerung der bisherigen Entwicklung der Mitgliederzahlen der großen christlichen Kirchen in die Zukunft lässt weiterhin auf einen leichten, aber stetigen Rückgang der Mitgliederzahlen schließen, zumal und solange aufgrund der demografischen Entwicklung die Zahl der Sterbefälle die Zahl der Taufen, Eintritte und Wiederaufnahmen übersteigt – unabhängig von der Zahl der Austritte.

Seit der Volkszählung 1987 hat sich die Zahl der Muslime im Land von 273.192 auf 609.400 (Schätzung zum 31. Dezember 2003) erhöht. Aufgrund der reduzierten Nettozuwanderung und weiterer demografischer Faktoren wurde zum Zeitpunkt der Schätzung für die nachfolgenden Jahre mit einem verlangsamten Zuwachs gerechnet (jährlich ca. 15.000 Muslime). Von einem Anhalten dieser Entwicklung ist auch in den kommenden Jahren auszugehen.

Über diese grundsätzlichen Tendenzen hinaus hält die Landesregierung nach einzelnen Kirchen oder Religionsgemeinschaften spezifizierte Aussagen und Prognosen aus den oben erwähnten Gründen nicht für hinreichend belastbar.

5. *nach welchen Kriterien die Sitze im Südwestrundfunk (SWR)-Rundfunkrat für die Vertretung der Religionen und Konfessionen in Baden-Württemberg zugeteilt werden und welche Bedeutung den Anhängerzahlen dabei zukommt;*

Die Landesregierung hat bereits in ihren Antworten auf vorausgegangene Anträge (Landtagsdrucksachen 15/2643, 15/2655 und 15/2683) mitgeteilt, dass die baden-württembergische und die rheinland-pfälzische Landesregierung mit der Novellierung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (SWR-Staatsvertrag) dem Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen möchten und deshalb die Vorschriften über die Zusammensetzung des Rundfunkrats (§ 14 SWR-Staatsvertrag) überarbeiten. Die Gesichtspunkte, die in den hierzu erforderlichen Abwägungsprozess einfließen, wurden bereits dargelegt. Auf die genannten Drucksachen wird deshalb Bezug genommen.

Absoluten und relativen Zahlen der Mitglieder der Kirchen oder der Anhängerinnen und Anhänger einzelner Religionen, Konfessionen, sonstigen Bekenntnisse

und Weltanschauungen kommt im Rahmen dieses Abwägungsprozesses allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies gilt schon deshalb, weil derartige Zahlen – wie zu Ziffern 1 bis 4 dargelegt – kaum objektiv zu vergleichen sind und auch der Anknüpfungspunkt solcher Zählungen umstritten ist. So weisen Stellungnahmen zum Novellierungsvorhaben etwa darauf hin, dass angesichts der unterschiedlichen Organisationsstruktur der betroffenen Institutionen nicht auf „amtliche“ Mitgliederzahlen, sondern auf die Zahl der tatsächlich aktiven Anhängerinnen und Anhänger abgestellt werden müsse. Außerdem knüpfe die Mitgliedschaft an unterschiedliche Voraussetzungen an (s. o.). Andere Stellungnahmen möchten die Zahl der Besucherinnen und Besucher ihrer Gottesdienste, auch relativ im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl, als Kriterium heranziehen. Schon diese Auflistung zeigt, dass eine allein zahlenmäßige Bewertung und Gegenüberstellung zum Scheitern verurteilt ist. Sie kann vielmehr nur Indiziencharakter haben.

Nicht zu leugnen ist hingegen, dass die große Zahl von Menschen muslimischen Glaubens in Baden-Württemberg schon kategorial eine so maßgebliche gesellschaftliche Gruppierung bildet, dass ihre künftige Repräsentanz im Rundfunkrat des SWR gerechtfertigt ist.

6. welche Kirchen und Religionsgemeinschaften mit wie vielen Gläubigen vom freikirchlichen Vertreter im SWR-Rundfunkrat derzeit repräsentiert werden;

Der Begriff der „Freikirchen“ in § 14 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 des SWR-Staatsvertrags ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung in der Rechtspraxis zu erfolgen hat. Die Anwendung der Vorschrift obliegt in erster Linie dem SWR, seinen Gremien und gegebenenfalls dem Ständigen Ausschuss des Landtags im Rahmen des Entsendeverfahrens zum SWR-Rundfunkrat nach § 14 Absatz 4 und 5 SWR-Staatsvertrag. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Landesregierung, abstrakte Richtlinien für die Auslegung der Vorschrift vorzugeben oder gar zu entscheiden, welche Organisationen und Institutionen unter den Begriff der „Freikirchen“ zu fassen sind. Dies ist nicht zuletzt Ausprägung des Grundsatzes der weltanschaulichen Neutralität des Staates.

Vor diesem Hintergrund ist im Einzelnen unbestimmt, welche Kirchen und Religionsgemeinschaften mit wie vielen Gläubigen in einer Amtsperiode von der freikirchlichen Vertretung im SWR-Rundfunkrat repräsentiert werden. Die Entsendung ist vielmehr Sache der Selbstorganisation der Betroffenen. Ein Teil der freikirchlichen Institutionen hat sich für die vergangene ebenso wie für die kommende Amtsperiode auf ein gemeinsames Auswahlverfahren verständigt. Aus diesem Auswahlverfahren ging im Jahr 2007 das derzeit für die Freikirchen in den SWR-Rundfunkrat entsandte Mitglied hervor.

Die Entscheidung fiel seinerzeit allerdings erst nach Entscheidung im Ständigen Ausschuss des Landtags (vgl. Pressemitteilung des Landtags Nr. 98/2007 vom 22. November 2007), da für den Sitz mehr Benennungen vorgenommen wurden, als Mitglieder zu entsenden waren. Welche Kirchen, Religionsgemeinschaften und sonstigen weltanschaulichen Gemeinschaften sich dabei im Ergebnis als von der aktuellen Vertretung repräsentiert ansehen oder nicht, ist der Landesregierung nicht abschließend bekannt.

7. welche muslimischen Organisationen oder Verbände über die Entsendung eines muslimischen Vertreters in den SWR-Rundfunkrat zukünftig entscheiden sollen und welche Mitglieder diese Verbände vertreten;

Die Landschaft der muslimischen Verbände in Baden-Württemberg ist vielfältig. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Religionsfreiheit sowie die weltanschauliche Neutralität des Staates soll auch in diesem Fall nicht der Gesetzgeber festlegen, welche muslimischen Organisationen und Verbände über die Entsendung der muslimischen Vertretung in den SWR-Rundfunkrat entscheiden. Vielmehr soll der künftige Staatsvertrag es den Betroffenen überlassen, sich im Wege der Selbstorganisation auf einen Auswahlmodus und ein zu entsendendes Mitglied zu verständigen.

8. *auf welche Weise eine Repräsentanz des in Baden-Württemberg besonders vielfältigen freikirchlichen und christlichen Lebens außerhalb der evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche zukünftig im SWR-Rundfunkrat sichergestellt werden kann, wenn anstelle des freikirchlichen Vertreters zukünftig ein muslimischer Vertreter einen Sitz erhalten soll.*

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf den Antrag in Landtagsdrucksache 15/2683 ausdrücklich dargestellt, handelt es sich bei dem Entfall des Mandats der Freikirchen im Rundfunkrat – als eines von mehreren Mandaten christlicher Institutionen – gerade *nicht* um die bloße Umbesetzung eines Mandats. Vielmehr ist der geplante Entfall Folge einer weiter gehenden Umbildung des Rundfunkrats, die mit der Verschiebung mehrerer Mandate verbunden ist.

Die Landesregierung nimmt dabei an und wird sich dafür einsetzen, dass die Anliegen der Betroffenen auch durch andere Mitglieder des Rundfunkrats weiterhin vorgetragen werden können. Letztlich haben nämlich alle Mitglieder des Rundfunkrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der *Allgemeinheit* und nicht nur ihrer entsendenden Institution zu vertreten (§ 13 Absatz 4 SWR-Staatsvertrag).

Krebs

Ministerin im Staatsministerium